

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0871/24/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **03.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 13.09.2024 online einen Beitrag unter der Überschrift „Pürierstab-Killer ging eiskalt und ‚extrem technisch‘ vor“. Der Artikel informiert über den Mord an einer ehemaligen „Miss Schweiz“-Finalistin. Ihrem Ehemann wird vorgeworfen, sie getötet, ihre Leiche zerstückelt und Teile davon mit einem Pürierstab zerkleinert zu haben. In der Berichterstattung werden diverse Fotos des Opfers veröffentlicht, bezeichnet wird die Frau als Kristina J. (38).

II. Der Beschwerdeführer sieht eine Verletzung des Persönlichkeitsschutz, da das Opfer identifizierbar werde. Die Frau sei keine Person des öffentlichen Lebens, da ihre „Miss Schweiz“-Teilnahme im Jahr 2007 stattgefunden habe und sie letztmals 2016 in der Presse genannt worden sei. Auch habe sie keine Website, und ihr Instagram-Account sei nicht öffentlich zugänglich.

III. Die Rechtsabteilung führt aus, dass die Redaktion zu der Beschwerde mitgeteilt habe, dass die getötete Frau eine Person des öffentlichen Lebens gewesen [sei] - sie habe ja bei dem Miss-Wettbewerb im TV teilgenommen. Damit stehe fest, so die Rechtsabteilung, dass ein Verstoß gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.2 Pressekodex nicht vorliege. Denn das Wissen um die Identität des Opfers sei vorliegend „erheblich“ im Sinne von Richtlinie 8.2, S. 2

Pressekodex; es liege die zweite Ausnahme von Richtlinie 8.2, S. 3 Pressekodex vor („Person des öffentlichen Lebens“).

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung des Opferschutzes nach Ziffer 8, Richtlinie 8.2 des Pressekodex. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Frau durch die Berichterstattung aufgrund der darin enthaltenen Fotos und der Angabe ihres Vornamens und ihres abgekürzten Nachnamens eindeutig identifizierbar wird. Diese Identifizierbarkeit ist nicht durch ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit gedeckt. Bei der Frau handelt es sich nicht um eine Person des öffentlichen Lebens, da ihre Teilnahme an der Miss-Wahl zum Zeitpunkt der Berichterstattung bereits über 15 Jahre zurücklag. Die Redaktion hätte das Opfer daher anonymisieren müssen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.2 – Opferschutz

Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>